Beteiligungsrichtlinie

Große Kreisstadt Zittau

Inhalt

Vorwort 3
1 Eigentümerziele und Zusammenwirken der beteiligten Akteure 4
2 Privatrechtliche Beteiligungen 5
2.1 Eigentümer- und Konzernebene 6
2.1.1 Stadtrat 6
2.1.2 Oberbürgermeister/in 6
2.1.3 Beteiligungsmanagement 6
2.1.4 Rechnungsprüfung 9
2.2 Gesellschaftsebene 9
2.2.1 Gesellschafterversammlung 9
2.2.2 Aufsichtsrat 10
2.2.3 Geschäftsführung 10
2.3 Externe Ebene 11
2.3.1 Sächsischer Rechnungshof 11
2.3.2 Rechtsaufsichtsbehörde 11
2.3.3 Abschlussprüfer 12
2.3.4 Steuerberatung 12
3 Öffentlich-rechtliche Beteiligungen 12
4 Steuerungsinstrumente des Beteiligungsmanagements 13
4.1 Wirtschafts- und Finanzpläne 13
4.2 Zielvereinbarungen 13
4.3 Unterjähriges Berichtswesen 14
4.4 Beteiligungsbericht 15
4.5 Jahresabschluss 15
4.6 Risikomanagement 16
4.7 Sponsoring-/Spendenbericht 16
4.8 Informationsaustausch und Fristen 17
5 Umsetzung und Geltungsbereich 18
Anlage 1: Beteiligungsübersicht der Großen Kreisstadt Zittau 19
Anlage 2: Steuerungsintensivität 20
Anlage 3: Bilanz- und Leistungskennzahlen – Vorlage 21

Vorwort

Die Große Kreisstadt Zittau erfüllt ihre Aufgaben nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung nach § 94 a SächsGemO. Sie bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie dem Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalfassung des Landes Sachsen gemäß § 99 SächsGemO eine wirtschaftliche Einheit. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung sowie der daraus resultierenden Verpflichtung, die Unternehmen zu steuern und zu überwachen, verbleiben weiterhin bei ihr als Gesellschafterin. Sie muss dafür sorgen, dass der vorgegebene öffentliche Zweck effektiv und nachhaltig erfüllt wird sowie die Unternehmen wirtschaftlich geführt und wesentliche Grundsatzentscheidungen vom demokratisch legitimierten Stadtrat getroffen werden.

Aus diesem Grund besteht auch, analog zu den auf unterschiedlichen Ebenen sowohl der Privatwirtschaft als auch verschiedener Gebietskörperschaften initiierten Regelungen einer guten Unternehmensführung, für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau die Notwendigkeit einer einheitlichen und strukturierten Steuerung, Leitung und Überwachung, um das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure zu definieren.

Der vorliegenden Beteiligungsrichtlinie kommt daher die Funktion zu, das Zusammenwirken aller Beteiligten grundlegend zu steuern und die damit verbundenen Regelungen transparent zu machen. Gute Unternehmenssteuerung aus Sicht der Eigentümerin, der Großen Kreisstadt Zittau, bedeutet, dass neben vorhandenen vielfältigen operativen Steuerungsinstrumenten, durch die Vorgabe von Eigentümerzielen Einfluss auf die strategische Ausrichtung ihrer Beteiligungen genommen wird, damit diese auch ihren öffentlichen Zweck erfüllen. Dabei ist neben der Leistungserbringung in einer wirtschaftlichen Art und Weise die Gemeinwohlorientierung von zentraler Bedeutung.

Die Große Kreisstadt Zittau ist an den in Anlage 1 dargestellten privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Einrichtungen unmittelbar und mittelbar beteiligt.

Die nachfolgenden Regelungen sollen daher vorbehaltlich zwingend anzuwendender Rechtsvorschriften einen verbindlichen Rahmen für die verschiedenen Organe bzw. Akteure sowohl auf Seiten der Eigentümerin der Großen Kreisstadt Zittau als auch für die Gesellschaften der städtischen Beteiligungen schaffen. Die Beteiligungsrichtlinie basiert auf folgenden gesetzlichen und sonstigen Grundlagen jeweils in der gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung für den Freistadt Sachsen (SächsGemO)
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau (Hauptsatzung)
- GmbH-Gesetz
- Aktiengesetz (AktG)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Geschäftsordnung (GO) für den Aufsichtsrat sowie Gesellschaftsvertrag (GV) der jeweiligen Gesellschaft bzw.
- Satzung des wirtschaftlichen Vereins

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine (außer dem wirtschaftlichen Verein). Für die Zweckverbände gelten nur die besonderen Regelungen nach Kapitel 3.

1 Eigentümerziele und Zusammenwirken der beteiligten Akteure

Die Große Kreisstadt Zittau ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen und Mitglied der Zweckverbände. Ihr obliegt als Eigentümerin die Steuerung ihrer Beteiligungsunternehmen.

Die Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von Eigentümerzielen, die sich am jeweiligen Unternehmensgegenstand /öffentlichen Zweck, an den strategischen Zielen der Kommunalpolitik und dem im *„Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK)"* (vormals *Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO)"*) der Stadt Zittau enthaltenen Leitbild orientieren. Daraus werden die Eigentümerziele für das städtische Unternehmen im Sinne einer Eigentümerstrategie entwickelt. Diese Eigentümerstrategie umfasst Ziele, die insbesondere den Unternehmensgegenstand /-zweck, das Leistungsprogramm und den Finanzrahmen betreffen. Die Überprüfung und ggf. die Aktualisierung von Eigentümerzielen für eine Beteiligung wird durch das Beteiligungsmanagement koordiniert und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze und der jeweiligen Geschäftsführung und dem Stadtrat. Sollte die Große Kreisstadt Zittau nicht Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafterin sein, kann sie nicht allein die Eigentümerziele festsetzen und durchsetzen. In diesem Fall sollen die Eigentümerziele gemeinsam in einer Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung aller Mitgesellschafter abgestimmt und formuliert werden. Dieses Prozedere erfolgt unter der Maßgabe einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung. Dabei sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

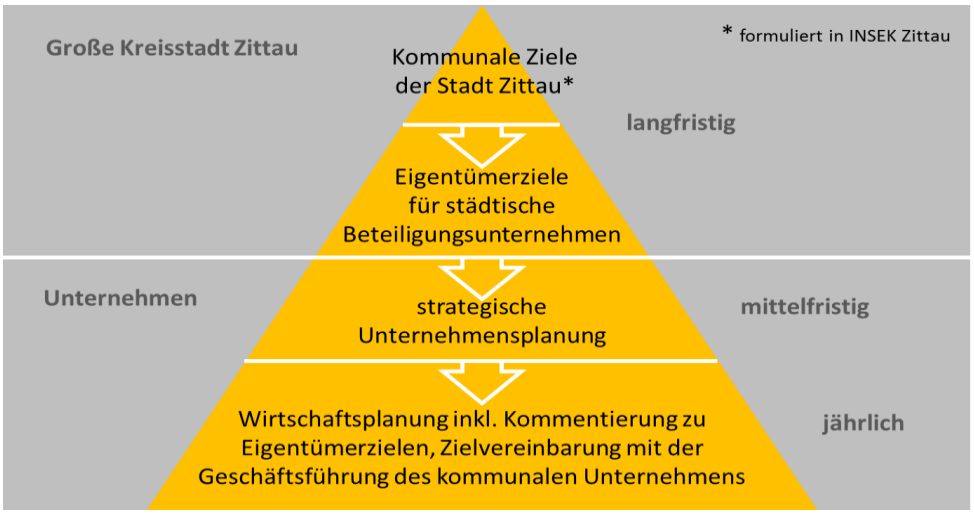

Abb. 1: Beteiligungssteuerung durch Zielvorgaben
Quelle: In Anlehnung an KGSt (2012): Steuerung kommunaler Beteiligungen, Köln 2012, S. 55

Die Eigentümerziele bilden u.a. die Handlungsgrundlage für die Geschäftsführung und die Gesellschafterin. Die Geschäftsführung konkretisiert diese in einer strategischen Unternehmensplanung, die mittelfristige Wege zur Realisierung der Zielvorgaben beschreibt. Diese strategische Unternehmensplanung auf Basis der Eigentümerziele muss von den entsprechenden Gremien der Gesellschaft beschlossen und regelmäßig aktualisiert werden. Darauf aufbauend wird von der Geschäftsführung jährlich eine Wirtschaftsplanung erstellt, in der konkrete Maßnahmen zur Realisierung der Ziele enthalten sind. Die strategische Unternehmensplanung und die Wirtschaftsplanung dienen der Gesellschafterin als Steuerungs- und Kontrollinstrument.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Eigentümerziele tragen die Beteiligungsunternehmen einschließlich ihrer Organe. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Eigentümerziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresab-

schlusses. Die Geschäftsführung nimmt jährlich schriftlich Stellung zur Berücksichtigung der Eigentümerziele im Wirtschaftsplan sowie zum Stand der Zielerreichung im Rahmen des Jahresabschlusses. Die Stadt wiederum stellt die Einbeziehung ihrer Beteiligungsunternehmen in die strategischen Planungen in geeigneter Form sicher.

2 Privatrechtliche Beteiligungen

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Großen Kreisstadt Zittau sind unterschiedliche Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig:

INTERNE Ebene		**EXTERNE Ebene**
Eigentümer- / Konzernebene	**Gesellschaftsebene**	
• Stadtrat	• Gesellschafterversammlung	• Sächsischer Rechnungshof
• Oberbürgermeister/in	• Aufsichtsrat	• Rechtsaufsichtsbehörden
• Beteiligungsmanagement	• Geschäftsführung	• Abschlussprüfer
• Rechnungsprüfung	• Betriebsleitung	• Steuerberatung

Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung oder Mitgliederversammlung kann jedoch nicht der Stadtrat tätig werden, sondern er wird durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Zittau vertreten. Diese/r kann Bedienstete der Stadt mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen oder die Befugnis auf Beigeordnete übertragen. Eine Gesellschafterversammlung oder Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die entsandten Vertreter/innen der Großen Kreisstadt Zittau in den genannten Gremien bzw. Organen üben ihre mit der Wahl übertragenen Aufgaben und Funktionen (Mandat) entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge aus. Sie sind gegenüber den Gremien, die sie entsandt haben, gemäß § 98 Abs. 1 und Abs. 3 SächsGemO verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten soweit nicht Verschwiegenheitsverpflichtungen oder besondere Gründe für die Vertraulichkeit der behandelten bzw. zu behandelnden Vorgänge vorliegen. Während es den Vertretern in der Gesellschafterversammlung gestattet ist, unter Beachtung des Unternehmenszweckes die Interessen der Großen Kreisstadt Zittau wahrzunehmen und zu vertreten, sind die entsandten Vertreter in den Aufsichtsräten vorrangig den Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere ist der Stadtrat befugt, den Vertretern in der Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen, wohingegen die Mandatsträger in den Aufsichtsräten keinen Weisungen unterworfen sind.

Die Beteiligungsrichtlinie richtet sich an Unternehmen der Großen Kreisstadt Zittau in einer Rechtsform des privaten Rechts, vornehmlich an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Große Kreisstadt Zittau ist an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in unterschiedlichem Beteiligungsumfang beteiligt.

2.1 Eigentümer- und Konzernebene

2.1.1 Stadtrat

Der Stadtrat wird bezüglich der städtischen Beteiligungen im Rahmen der ihm nach den § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO, §§ 98, 95, 95a, 96 und 97 SächsGemO zugewiesenen Aufgaben tätig. Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung oder Auflösung kommunaler Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, die Wahl von Vertreter/innen der Stadt in Gremien der Beteiligungen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen bleibt dem Stadtrat vorbehalten. In Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO üben die Vertreter der Stadt ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus. In anderen Angelegenheiten kann der Stadtrat ihnen Weisungen erteilen.

Die finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gesellschafterin und den Beteiligungen finden ihren Ausdruck in den Haushaltsbeschlüssen des Stadtrates.

Der Stadtrat beschließt die Beteiligungsrichtlinie und kontrolliert über seine entsandten Mitglieder in den Aufsichtsräten die Einhaltung der Eigentümerziele der Stadt Zittau für die Beteiligungsunternehmen.

2.1.2 Oberbürgermeister/in

Die Große Kreisstadt Zittau wird gemäß § 98 SächsGemO in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten (Gesellschaftervertreter). Die Stellung und die Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/in zu den städtischen Beteiligungsgesellschaften werden durch § 98 Abs. 1. SächsGemO bestimmt. Damit kommt dem/der Oberbürgermeister/in eine wichtige Steuerungsfunktion der Gesellschaften zu.

2.1.3 Beteiligungsmanagement

Zur Verwaltung und Steuerungsunterstützung ist bei der Stadtverwaltung Zittau ein Beteiligungsmanagement eingerichtet. Die Rechte des Gesellschafters gemäß § 51 a GmbH werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt. Dem Beteiligungsmanagement der Großen Kreisstadt Zittau sind die erforderlichen Informationen für die Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ein ungehinderter Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Beteiligungsmanagement ist zu gewährleisten. Das Beteiligungsmanagement teilt sich fachlich in:

a) Beteiligungsverwaltung
b) Allgemeines Beteiligungsmanagement und
c) Beteiligungscontrolling

a) Beteiligungsverwaltung

In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Sie gewährleistet die vertrauliche Behandlung von Informationen, die über die öffentliche Berichtspflicht hinausgehen. Die Beteiligungsverwaltung gibt Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen. Die Aktenführung als Bestandteil der Dokumentation und Information umfasst insbesondere:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführer),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften),
- Unterlagen der Aufsichtsratssitzung (Einladungen, Tagesordnungen, inkl. Anlagen sowie Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Beschlussvorlagen, Sitzungsniederschriften),
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten),
- Jahresabschlüsse einschl. der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer,
- Bericht über die wirtschaftliche Betätigung (Beteiligungsbericht gemäß § 99 SächsGemO),
- Bekanntmachungen gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung,
- Handelsregisterauszüge,
- Stadtratsbeschlüsse, die in einem Zusammenhang mit den Beteiligungen stehen
- Schriftverkehr mit Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und anderen externen Beratern/Beraterinnen
- Zusammensetzung der Unternehmensorgane,
- Laufende Vorgänge, die erhebliche haushaltswirksame Auswirkungen haben.

b) Allgemeines Beteiligungsmanagement

Das allgemeine Beteiligungsmanagement dient der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungsunterstützungen, Entscheidungsdurchführungen sowie die Entscheidungskontrolle. In diesem Bereich werden kommunale Strategien und Ziele zusammen mit den Beteiligungen und dem Gesellschafter definiert. Zwischen Beteiligungsunternehmen und Beteiligungsmanagement ist ein ungehinderter Informationsfluss erforderlich. Das Beteiligungsmanagement ist verpflichtet, die Kommune als Gesellschafterin und die Geschäftsführung auf Verstöße bei Nichteinhaltung von Vorschriften hinzuweisen.

- Mitgestaltung der Beteiligungspolitik der Großen Kreisstadt Zittau und kommunalpolitische Rahmenbedingungen für das Handeln der Beteiligungen
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Rechte der Großen Kreisstadt Zittau als Anteilseignerin
- Mitwirkung beim Aufbau und bei der Organisation von Beteiligungen (Beteiligungsportfolio)
- Mitgestaltung des Gesellschaftsvertrages
- Vorbereitung von Privatisierungen, Ausgliederungen oder Neugründungen (Prüfung und Darstellung strategischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen, Konsequenzen und Alternativen)
- Prüfung auf formale Rechtmäßigkeit sowie der Verpflichtung aus Gesellschafterverträgen und Beschlüssen der Kommunalgremien.
- Überwachung der Einhaltung gesellschaftlicher und satzungsmäßiger Pflichten durch die Beteiligungen
- Vor- und Nachbereitung von Beschlüssen des Stadtrates im Zusammenhang mit den hinsichtlich der Beteiligungen bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates
- Das Beteiligungsmanagement informiert die Beteiligungen über für sie rechtlich und betriebswirtschaftlich relevante Beschlüsse des Stadtrates, übersendet ggf. erforderliche Vorlagen und Niederschriften an die Beteiligungen.
- Das Beteiligungsmanagement setzt ein jährliches Abstimmungsgespräch mit den jeweiligen Beteiligungen fest.

Im allgemeinen Beteiligungsmanagement findet die Mandatsträgerbetreuung statt. Dementsprechend erhält das Beteiligungsmanagement unverzüglich und unmittelbar sämtliche Sitzungsunterlagen.

Die Betreuung dient der fachlichen Unterstützung der Mandatsträger/-innen im laufenden Tagesgeschäft, insbesondere im Hinblick auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte und kann folgende Bereiche umfassen:

- Sichtung und Kommentierung der Sitzungsunterlagen
- Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen zu wesentlichen Punkten
- Aufzeigen von Handlungsalternativen und Konsequenzen
- Beratung in formalen Fragestellungen
- Koordination von Fortbildungsmaßnahmen

Zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Mandatsträgerbetreuung kann in der Regel eine Person des Beteiligungsmanagements mit Zustimmung der Gesellschafter bzw. des Aufsichtsrates an den Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Betreuung ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Beteiligungsmanagement und Mandatsträger/-innen als auch der jeweiligen Geschäftsführer/-innen sowie eine vorhandene gegenseitige Akzeptanz.

Die mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter/innen haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit benannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

c) Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling übt strategisches und operatives Controlling in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Es bereitet Entscheidungen der kommunalen Organe gemäß der Zuständigkeit vor. Im Beteiligungscontrolling findet das strategische Controlling statt. Dort erfolgt die Steuerung bzw. die Überwachung der Beteiligungen unter Einbeziehung von Zielvereinbarungen (vgl. Kapitel 4.2) und Kennzahlen. Das Beteiligungscontrolling koordiniert die Entwicklung von Eigentümerzielen und überwacht deren Erfüllung. Es analysiert die Sitzungsunterlagen, insbesondere Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sowie sonstige Dokumente der Beteiligungen anhand betriebswirtschaftlicher Methoden. Zudem obliegen ihm die Information der Organe und kommunalen Gremien sowie die Unterbreitung von Handlungsempfehlungen.

In ein Beteiligungscontrolling sollten alle Organisationsformen, die faktisch unter dem rechtlichen Einfluss der Kommune stehen, einbezogen werden. Somit handelt es sich nicht nur ausschließlich um die Gesellschaften des Privatrechts.

Dem Beteiligungscontrolling obliegen insbesondere:

- Berichtsstandards erarbeiten und umsetzen (unabhängig von Konzernberichtswesen aus dem SBG-Verbund)
- Analyse des Wirtschaftsplans- und des Jahresabschlusses (Bilanz- und Gewinn und Verlustrechnung Analyse)
- Analyse der unterjährigen Berichterstattung der Beteiligungen (Quartalsberichte ggf. halbjährliche Berichte) und Ableitung verwaltungsinterner Handlungsempfehlungen
- Analyse und Bewertung von sonstigen Anfragen
- Kommunale Zielvorgaben entwickeln und pflegen

- Abschluss von Zielvereinbarungen unter Berücksichtigung von marktspezifischen und wirtschaftlichen Faktoren

Dem Beteiligungscontrolling ist das Recht eingeräumt, die zur Anfertigung des Beteiligungs-Reports erforderlichen Auskünfte von den Beteiligungsunternehmen einzuholen.

2.1.4 Rechnungsprüfung

Der örtlichen Prüfungseinrichtung der Großen Kreisstadt Zittau (§ 103 SächsGemO) stehen die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag lt. § 96 a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO eingeräumten Befugnisse zu. Das umfasst die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Beteiligungsunternehmens gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO.

2.2 Gesellschaftsebene

2.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesamtheit der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gemäß § 48 GmbHG ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften wird jeweils durch den oder die Vertreter der Eigentümer gebildet. Für die Stadt ist dies jeweils der/die Oberbürgermeister/in, bei „Enkelgesellschaften" ist dies die Geschäftsführung der „Muttergesellschaft". Durch die Gesellschaftsverträge ist geregelt, dass bestimmte Entscheidungen nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung der „Muttergesellschaft" erfolgen können.

Aufgaben der Gesellschafterversammlung lt. Gesellschaftsvertrag:

- Festlegung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft
- Beschlussfassung über die nach der jeweiligen Gesellschaftssatzung der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Punkte. Hierzu gehören insbesondere:
    - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
    - die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen,
    - wesentliche Veränderungen und Verkauf des Unternehmens,
    - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und der städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat,
    - Verwendung des Jahresergebnisses,
    - Feststellung des Jahresabschlusses,
    - Entlastung des Aufsichtsrates,
    - Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungseinrichtung sowie
    - Vergütung des Aufsichtsrates.

Für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages, zur Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen, zu wesentlichen Veränderungen und Verkauf des Unternehmens sowie zu Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und der städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat sind zuvor entsprechende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Zittau erforderlich.

2.2.2 Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Zittau mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, können über einen Aufsichtsrat verfügen. Es gelten neben § 52 GmbHG die Vorschriften der SächsGemO, insbesondere § 96 Abs. 1 Nr. 2 und § 98 Abs. 2 bis 5 SächsGemO.

Für den Aufsichtsrat ist auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung zu erstellen. Dem Aufsichtsrat dürfen gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Geschäftsordnung.

Aufgaben des Aufsichtsrats:

- Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle der Legalität, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat sich über den Gang der Geschäfte umfassend zu informieren. Dazu ist die Einsichtnahme in Bücher und Schriften zur Erledigung bestimmter Überwachungsaufgaben zulässig.
- Der Aufsichtsrat entscheidet über Sachverhalte gemäß dem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung.
- Die schriftlichen und mündlichen Berichte zu den Aufsichtsratssitzungen nutzt der Aufsichtsrat zur Kontrolle der geschäftlichen Entwicklung des Unternehmens. Für die Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG. Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG kann auch ein einzelnes Mitglied einen Bericht verlangen. Dieser geht über den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n an alle Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig.

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben grundsätzlich als Kollegialorgan durch die Gesamtheit seiner Mitglieder in Form von Beschlüssen wahr (§ 108 Abs. 1 AktG). Dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied stehen daher die dem Aufsichtsrat als Organ eingeräumten Befugnisse nicht zu.

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen aufgrund ihrer Bestellung organschaftlichen Treuebindungen, die einen festen Bestandteil ihrer Sorgfaltspflichten bilden. Bestandteil dieser Treuepflicht sind insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Wahrnehmung der Organfunktion, die Sorgfaltspflicht und die Verschwiegenheitspflicht. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dementsprechend dem Unternehmenszweck verpflichtet und haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dem Gesellschaftsvertrag hiervon befreit sind.

Demgegenüber wird auf die Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat gemäß §§ 394 und 395 AktG und § 98 Abs. 3 SächsGemO ausdrücklich verwiesen.

2.2.3 Geschäftsführung

Aufgaben der Geschäftsführung:

- Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der entsprechenden Geschäftsordnungen sowie den Vorgaben aus den Eigentümerzielen der Gesellschafterin der Großen Kreisstadt Zittau und des Aufsichtsrates (soweit vorhanden) im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für die Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

- Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterin auch im Einzelfall gebunden, soweit diese im Einklang mit den gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Entscheidungen des Aufsichtsrates (soweit vorhanden) stehen.
- Die Geschäftsführung arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat (soweit vorhanden) und der Gesellschafterin zusammen und stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit diesen ab.
- Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat (soweit vorhanden) sowie der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement unverzüglich zu berichten, damit eine rechtzeitige und abgestimmte Reaktion erfolgen kann.
- Die Geschäftsführung informiert das Beteiligungsmanagement viertel- bzw. halbjährlich über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei wesentlichen Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.
- Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung in den halbjährlichen Aufsichtsratssitzungen über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben.
- Die Geschäftsführung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des vorhergehenden Geschäftsjahres aufzustellen und anschließend der Gesellschafterin, dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Ausnahmen werden durch den Gesellschaftsvertrag geregelt.
- Die Geschäftsführung hat nach Möglichkeit bis zum 30.06. eines Jahres den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergehenden Geschäftsjahres der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat mit einer Empfehlung für die Verwendung des Jahresergebnisses sowie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ausnahmen werden durch den Gesellschaftsvertrag geregelt.
- Die Geschäftsführung wird dem Beteiligungsmanagement der Großen Kreisstadt Zittau, zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt, die für die Aufstellung des Beteiligungsberichtes oder des Gesamtabschlusses gemäß §§ 88 und 88 b SächsGemO erforderlichen Unterlagen fristgemäß zusenden und Auskünfte erteilen.
- Die Geschäftsführung hat bis zum Ende eines Jahres für das darauffolgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Beteiligungsmanagement vorzulegen bzw. mit dem Amt für Finanzen abzustimmen.

2.3 Externe Ebene

2.3.1 Sächsischer Rechnungshof

Der überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) stehen die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag einzuräumenden Befugnisse zu. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

2.3.2 Rechtsaufsichtsbehörde

Der für die Stadt Zittau zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse nach den § 111 ff. SächsGemO zu. Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement veranlasst. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen.

2.3.3 Abschlussprüfer

Wesentliche Informationen des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung sollen auch dem Aufsichtsrat (soweit vorhanden) zur Verfügung gestellt werden. Bei Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat vereinbart die Gesellschafterversammlung mit dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten. Wesentliche Informationen des Abschlussprüfers, welche die Gesellschafterin betreffen, sollen auch dem/der Gesellschaftervertreter/in zur Verfügung gestellt werden. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Bei Bedarf hat der Abschlussprüfer gegenüber dem/der Gesellschaftervertreter/in direkt zu berichten. Der Gesellschaftervertreter ist in jedem Fall unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Der/Die Gesellschaftervertreter/in hat die Option, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer durchzuführen, bei denen der Abschlussprüfer über wesentliche Prüffeststellungen informiert.

Ein Wechsel des Abschlussprüfers sollte nach fünf aufeinander folgenden Jahren erfolgen. Dabei soll nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Gesamten gewechselt werden.

2.3.4 Steuerberatung

Die Steuerberatung berät die Unternehmen und die Stadt Zittau in steuerlichen Fragen. Sie ist in wesentliche Veränderungen der Unternehmensorganisation oder der Geschäftsentwicklung rechtzeitig einzubeziehen.

3 Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen bestehen sehr unterschiedliche Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse.

Bei Zweckverbänden besteht kein klar abgrenzbares Beteiligungsverhältnis. Hier bemisst sich der Vertretungsumfang im Vorstand und/oder in der Verbandsversammlung nach den jeweiligen spezifischen Regelungen der Verbandssatzung (i.d.R. nach der Inanspruchnahme der Verbandsleistungen). Die Große Kreisstadt Zittau ist Mitglied in den Zweckverbänden:

- Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (ZVIG N/O)
- Abwasserzweckverband *„Untere Mandau"* (AZV UM)
- Zweckverband *„Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen"* (KISA)

Stiftungen werden durch den Vorstand vertreten, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Stiftungssatzung geregelt werden. In Angelegenheiten, die für die Stadt Zittau von besonderer Bedeutung sind, sind die Vertreter der Stadt verpflichtet, den Stadtrat frühzeitig zu informieren. Auf der Grundlage der Beteiligungsrichtlinie soll darauf hingewirkt werden, dass die vorbereitenden Unterlagen sowie die Niederschriften über Verbandsversammlungen/Ausschusssitzungen der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die Zweckverbände werden dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Beteiligungsberichtes oder des Gesamtabschlusses gemäß §§ 88 und 88b SächsGemO erforderlichen Unterlagen fristgemäß zusenden und Auskünfte erteilen. Die Zweckverbände ZVIG N/O und AZV UM haben die quartalsweisen Berichterstattungen (vgl. Kapitel 4.3) gegenüber dem Beteiligungsmanagement schriftlich zur Verfügung zu stellen.

4 Steuerungsinstrumente des Beteiligungsmanagements

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Je nach Einstufung der Steuerungsintensität (siehe Tabelle in Anlage 2) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- detaillierte Analyse der Wirtschaftspläne (Kapitel 4.1), Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von wesentlichen Planabweichungen.
- Abschluss von Zielvereinbarungen (Kapitel 4.2) und Überwachung der Leistungs- und Finanzziele im Wirtschaftsplan
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Kapitel 4.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses und der Prüfberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur der Beteiligungsverwaltung gemäß § 99 SächsGemO.

4.1 Wirtschafts- und Finanzpläne

Die Beteiligungsunternehmen erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) für den Freistaat Sachsen im Sinne § 96a Abs. 1 Satz 5 SächsGemO unter Berücksichtigung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung. Aus dem Wirtschaftsplan lassen sich wichtige Informationen zur Geschäftspolitik der kommenden Jahre z. B. auf Investitionsentwicklungen, Wachstumsstrategie, Finanzierungsprobleme oder zukünftige Zuschüsse der Gesellschafter ableiten. In schwierigen wirtschaftlichen Situationen (drohende Zahlungsunfähigkeit und bilanzielle Überschuldung) wird die Wirtschaftsplanung um eine Planbilanz ergänzt, falls nicht bereits im Gesellschaftsvertrag definiert.

Die Inhalte und Aufgaben der einzelnen Planungsrechnungen aus dem SBG-Verbund müssen dem Standard „Konzernberichtswesen" entsprechen. Bei der Aufstellung der Unternehmensplanung sind die Vorgaben zum Konzernberichtswesen zu berücksichtigen. Seitens der Beteiligung ist die Wirtschaftsplanung dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form (MS-Excel) zur Verfügung zu stellen. Für jedes Wirtschaftsjahr sind ein Wirtschaftsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet einen Vorbericht, Investitionsplan, einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Liquiditätsplan, eine Stellenübersicht und ggf. eine Planbilanz.

4.2 Zielvereinbarungen

Um die Haushaltsplanung der Großen Kreisstadt Zittau mit der Wirtschaftsplanung der Unternehmen rechtzeitig abstimmen zu können und somit eine auf die Eckdaten des städtischen Haushalts abgestimmte Wirtschaftsplanung zu erhalten, erfolgt eine Abstimmung von Zielvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat. Die Zielvereinbarungen sind mit Kennzahlen zu unterlegen. Diese sind mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen. Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung bilden.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist es, die Ergebnisentwicklung der Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau unterjährig zu überwachen und damit eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Deshalb erstellt die Beteiligung ein unterjähriges Berichtswesen. Die Inhalte und der Aufbau des unterjährigen Berichtswesens müssen dem Standard für Berichtswesen für die Beteiligungsunternehmen entsprechen. Die Berichtsintensität richtet sich nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotential für den städtischen Haushalt. Je nach Zuordnung berichtet die Beteiligung quartalsweise oder halbjährlich (siehe Anlage 2).

Die Quartalsberichte der einzelnen Beteiligungsunternehmen (ggf. halbjährliche Berichte) werden mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von möglichen Planabweichungen ausgewertet. So wird eine unterjährige Überwachung des Geschäftsverlaufes und ein frühzeitiges Erkennen von Entwicklungen/ Tendenzen gewährleistet. Damit soll das frühzeitige Ergreifen von Gegenmaßnahmen ermöglicht werden.

Das Beteiligungsmanagement hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Zwischenberichte anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung zu treffen sind.

Die Geschäftsführung soll in Form von Quartalsberichten oder den halbjährigen Berichten auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen (Soll-Ist-Vergleich). Zudem ist ein Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Entwicklung (Bericht zur Lage des Unternehmens am Ende des jeweiligen Quartals) abzugeben.

Die unterjährigen Berichte orientieren sich an den Vorgaben des § 90 AktG und bestehen deswegen aus einem Zahlen- und einem Erläuterungsteil.

Der unterjährige Bericht enthält eine Ergebnisrechnung (Gewinn- u. Verlustrechnung) mit mindestens folgenden Spalten (Inhalten):

- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres
- Ist-Zahlen des jeweiligen Vorjahresquartals
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr (Plan Gewinn- u. Verlustrechnung)
- Kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahres
- Prognose/Hochrechnung für das gesamte Wirtschaftsjahr
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz (absolut und prozentual)

Im Anhang sind folgende Erläuterungen darzustellen:

- Kurze Begründung zu wesentlichen Abweichungen des prognostizierten Ergebnisses zum Jahresansatz (Abweichungen > 10% sofern nicht anders im Gesellschaftsvertrag geregelt)
- Ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden
- Kurze Darstellung der aktuellen Unternehmenssituation und Ausblick auf die nähere Zukunft
- Kurze Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Liquiditätsbestand (Kassenbestand), Liquiditätsvorausschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).

Die Geschäftsführung legt dem städtischen Beteiligungsmanagement mit Ablauf des Folgemonats des Berichtszeitraums Quartalsberichte vor. Somit erhält das Beteiligungsmanagement von der Geschäftsführung die Berichte jeweils spätestens am 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres. Die Berichterstattung über das 4. Quartal findet sich ersetzend im Jahresabschluss wieder.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

4.4 Beteiligungsbericht

Der Inhalt des Beteiligungsberichtes richtet sich nach § 99 SächsGemO.

Der Beteiligungsbericht basiert auf den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen, Wirtschaftsplänen sowie den Daten der geprüften Jahresabschlüsse.

Aus Gründen der Transparenz und Risikoidentifizierung sollten alle relevanten Finanzbeziehungen zwischen den Beteiligungen und der Gesellschafterin Große Kreisstadt Zittau nach § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO dabei – auch hinsichtlich der Beziehungen der Gesellschaften untereinander – in der Darstellung das gebührende Gewicht erhalten.

In tabellarischer Form sind folgende Angaben vorzunehmen:

- Betriebskostenzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Ausschüttungen an Gesellschafter (Gewinnabführung)
- Konzessionsabgaben (einzelne Sparten)
- Stand der von der Gesellschafterin übernommenen Bürgschaften per 31.12
- Zins + Tilgung für Darlehen (davon Tilgung und Zinsen)
- Veräußerung von Beteiligungen

Die wichtigsten Bilanz- und Leistungskennzahlen gemäß § 99 Abs. 3 Nr. 2 SächsGemO sind von den jeweiligen Beteiligungsunternehmen aufzustellen und dem Beteiligungscontrolling der Stadt vorzulegen. Das aktuelle Muster für die Bilanz- und Leistungskennzahlen wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt (siehe Anlage 3).

Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken. Dabei ist ein papierloser Informationstausch (vorzugsweise Datentausch auf Excel-Basis) zwischen Unternehmen und Beteiligungsverwaltung der Stadt anzustreben.

Der Beteiligungsbericht als Kurzfassung soll auf der Internet-Seite der Großen Kreisstadt Stadt Zittau veröffentlicht werden, immer in seiner aktuellsten Fassung.

4.5 Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Davon ausgenommen ist die SBG, die den Konzernabschluss bis 31.05. eines Geschäftsjahres aufstellt. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen senden nach Möglichkeit bis zum 30.06. eines Jahres den geprüften Jahresabschluss inkl. Lagebericht des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Beteiligungsmanagement zu. Ausnahmen werden durch den Gesellschaftsvertrag geregelt. Auf den Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO verzichtet die Große Kreisstadt Zittau im Rahmen ihres Wahlrechts.

Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse des Beteiligungsunternehmens erfolgt eine jährliche Überprüfung des Erfüllungsstandes der jährlichen Zielvereinbarungen sowie im weiteren Sinne der Eigentümerziele. Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichtes.

4.6 Risikomanagement

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) hat die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. durch die Einrichtung eines Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystems), damit der Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Als Risiko wird die zum jeweiligen Betrachtungsstichtag gegebene Unsicherheit bezeichnet, ob in Zukunft eine Vermögensminderung aufgrund einer bestimmten Ursache entstehen kann. In der Mittelfristplanung bereits berücksichtigte Sachverhalte stellen kein Risiko mehr dar.

Meldepflichtig sind zu erwartende Fehlbeträge sowie Risiken, deren Eintritt wahrscheinlich ist und deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder des Betriebsergebnisses (EBIT) ausmacht. Für die Gesellschaften des SBG-Verbundes ist monatlich ein Risikobericht (z.B. als Einzelpunkt im Protokoll) im Rahmen der monatlich stattfindenden SBG-Geschäftsführerberatung, an der auch der Oberbürgermeister/-in und Beteiligungsmanagement der Großen Kreisstadt Zittau teilnimmt, zu erstellen.

Ferner erfolgt die Risikobewertung im Rahmen des Jahresabschlusses. Wesentliche Veränderungen der Bewertung oder neue Risiken mit erheblicher Auswirkung sind zeitnah dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement mitzuteilen.

4.7 Sponsoring-/Spendenbericht

Grundsätzlich umfasst Sponsoring die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln und Dienstleistungen durch die Beteiligungsunternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt hauptsächlich Ziele der Unternehmenskommunikation. Für die Gesellschaften des SBG-Konzern-verbundes gelten die Vorgaben der Sponsoring-Richtlinie.

Um zu kontrollieren, ob Sponsoring oder Spenden mit den Zielen der Gesellschaft in Einklang stehen, hat die Geschäftsführung sämtliche Sponsoring-/Spendenfälle zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat darüber im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu berichten. Der Sponsoring-/Spendenbericht soll an das Beteiligungsmanagement der Großen Kreisstadt Zittau gesendet werden. Die Berichterstattung über Sponsoring und Spenden von Gesellschaften aus dem Konzernverbund Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau (SBG) erfolgt gemäß Sponsoring-Richtlinie quartalsweise an den Aufsichtsrat der SBG und das städtische Beteiligungsmanagement.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten. Unternehmen, die Zuschüsse/ Zuwendungen der Großen Kreisstadt Zittau erhalten, dürfen nur nach Zustimmung der Gesellschafterin Große Kreisstadt Zittau in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten.

4.8 Informationsaustausch und Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafterin Große Kreisstadt Zittau sind in der Tabelle 1 dargestellte Fristen zu berücksichtigen.

Anlass	einzureichende Unterlagen	Einreichungsfrist	einzureichen bei
Wirtschafts- u. Finanzplan der Gesellschaften / Haushaltserstellung der Stadt vorab abstimmen*	Eckdaten und Schwerpunkte	Im Zuge der Haushaltserstellung	• Amt für Finanzen • Beteiligungsmanagement
Jahresabschluss abstimmen	Geprüfter Jahresabschluss	Bis zum 30.06. des Folgejahres	• Beteiligungsmanagement
Vorbereitung der Gremiensitzung	Einladung einschl. Tagesordnung	Nach Vereinbarung	• Vorsitzende/r des Gremiums
Gremiensitzung	Unterlagen zur geplanten Sitzung: Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorschläge sowie ergänzende Unterlagen (z. B. Präsentation)	14 Tage vor Sitzungstermin (ggf. nach Regelungen in Gesellschaftsvertrag / Geschäftsordnung)	• Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Unterjährige Berichte	Quartalsberichte	Bis zum 30.04., 31.07., 31.10. des Jahres	• Beteiligungsmanagement
	Halbjährliche Berichte	Bis zum 31.07	• Beteiligungsmanagement
Risikoberichte	Mitteilung	Unverzüglich nach Bekanntwerden eines Risikos	• Oberbürgermeister/in • Gremienmitglieder: Gesellschafterversammlung Aufsichtsratsmitglieder • Beteiligungsmanagement
Sponsoring-/ Spenden-berichte	Bericht	Für SBG-Verbundunternehmen: mit den Unterlagen zur AR-Sitzung über den Jahresabschluss und quartalsweise zum 31.05.; 31.07.; 31.10.	• Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren	Beschlussvorschlag einschließlich ergänzender Unterlagen	So rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung des für die Prüfung und Beurteilung erforderlichen Zeitraumes eine termingerechte Bearbeitung durch das Beteiligungsmanagement erfolgen kann	• Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Niederschrift zu: der Aufsichtsratssitzung, der Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlung, dem Betriebsausschuss und der Verbands-versammlung	Protokoll	Schnellstmöglich Vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung bei SBG-Verbundunternehmen	• Gremienmitglieder • Beteiligungsmanagement
Zuarbeit Beteiligungsbericht	Lagebericht und ausgefüllte Vorlagen, die durch das Beteiligungs-management vorab gesendet wurden (soweit nicht im Jahresabschluss enthalten)	Bis spätestens zum 31.07. des Folgejahres	• Beteiligungsmanagement
Meldung zur Verschuldung an das StaLa und Zuarbeit für kommunale Aufsicht	gemeldete Schulden an das Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen und voraussichtliche Verbindlichkeiten zum 31.12 des Jahres	Bis zum 30.06. des Folgejahres	• Beteiligungsmanagement

***** Wirtschafts- und Finanzplan und Haushaltserstellung sind in unterschiedlichen Maße voneinander abhängig.

Tab. 1: Einzureichende Unterlagen mit Fristen

Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen. Die Fristen dieser Beteiligungsrichtlinie sind diesen weitestgehend angepasst. Soweit die einzelnen Gesellschaftsverträge abweichende Bestimmungen enthalten, sind diese nach Möglichkeit bei nächster Gelegenheit den Beteiligungsrichtlinien anzupassen.

5 Umsetzung und Geltungsbereich

Die in dieser Beteiligungsrichtlinie aufgestellten Regelungen sind für alle Akteure sowohl auf Seiten der Beteiligungen als auch der Großen Kreisstadt Zittau verbindlich. Vorgegebene Fristen dieser Beteiligungsrichtlinie sind einzuhalten und etwaige abweichende Termine sind gegenseitig abzustimmen und zu optimieren.

Diese Beteiligungsrichtlinie ist mit der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau, der Eigenbetriebssatzung und Gesellschaftsverträgen im Einklang.

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie soll in der Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Damit sie für die einzelnen Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau Geltung erlangt, sind deren Vertreter in den Gesellschafterversammlungen bzw. entsprechenden Organen vom Stadtrat anzuweisen, einen Beschluss zur Berücksichtigung der Richtlinien herbeizuführen.

Die Beteiligungsrichtlinie ist regelmäßig an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

Zittau, 28.10.2021

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Anlage 1: Beteiligungsübersicht der Großen Kreisstadt Zittau

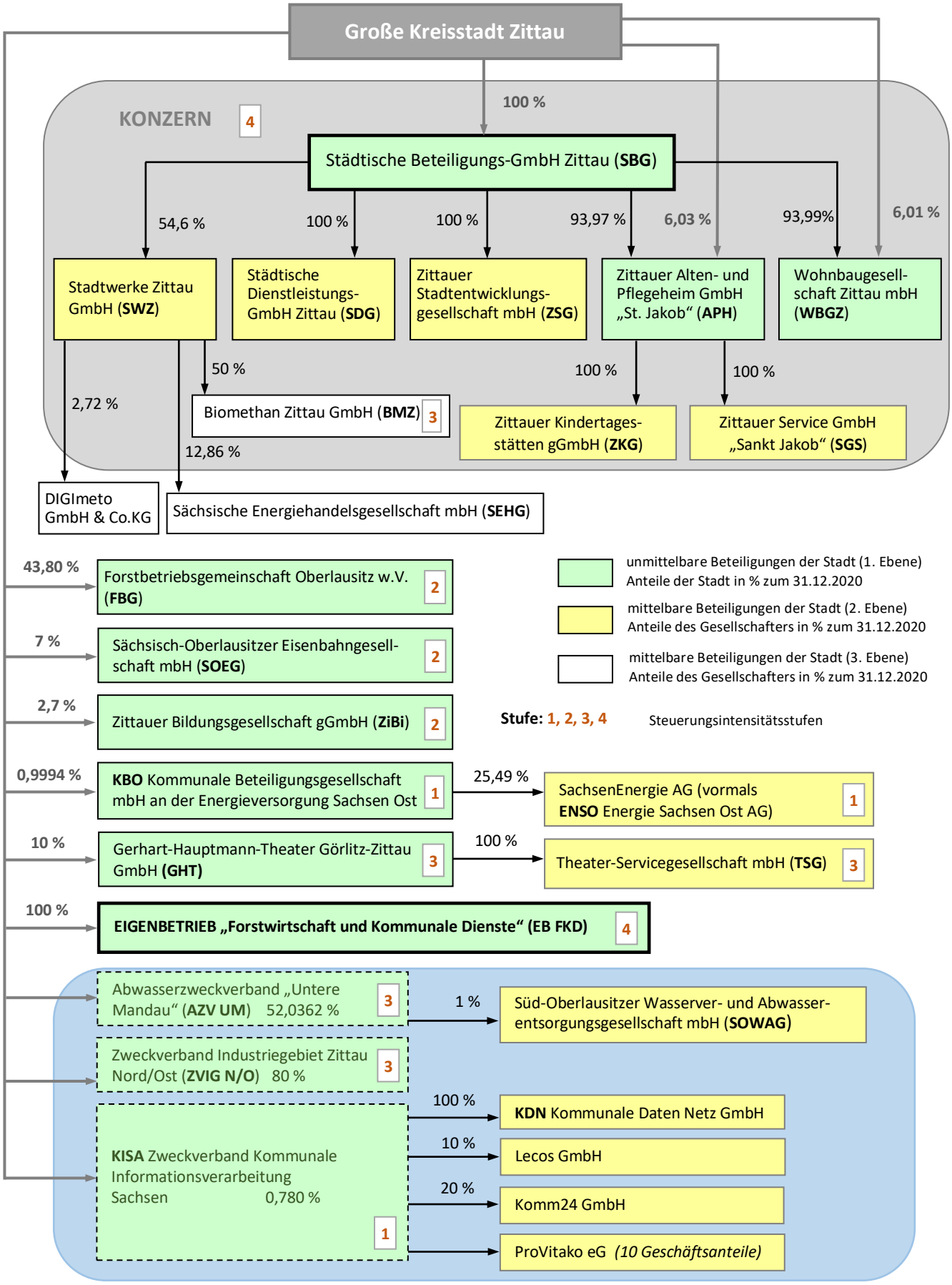

Anlage 2: Steuerungsintensivität

	Steuerungsinstrumente des Beteiligungsmanagements					
Steuerungsintensität	Beteiligungsbericht	Jahresabschluss-Analyse	Unterjähriges Berichtswesen	Wirtschaftsplan-Analyse	Zielvereinbarungen	Zuordnung
Stufe 1	x					KISA KBO SachsenEnergie AG (vormals ENSO)
Stufe 2	x	x	6 Monate			SOEG ZiBi FBG
Stufe 3	x	x	3 Monate	x		GHT TSG BMZ AZV UM ZVIG N/O
Stufe 4	x	x	3 Monate	x	x	SBG SWZ SDG ZSG APH ZKG SGS WBGZ EB FKD

Anlage 3: Bilanz- und Leistungskennzahlen – Vorlage

Beispiel für Berichtjahr 2020

Bilanz- u. Leistungskennzahlen		2018	2019	Ist 2020	Plan 2020	Abweichung Ist 2020 zum 2019
Jahresergebnis	(T€)					
Umsatz	(T€)					
Bilanzsumme (Gesamtkapital)	(T€)					
Eigenkapital (bilanziell)	(T€)					
Sonderposten (z. B. für Investitionszuschüsse)	(T€)					
Anlagevermögen	(T€)					
Vermögenssituation						
Investitionsdeckung = Abschreibungen / Neuinvestitionen	(%)					
Vermögensstruktur = Anlagevermögen / Gesamtkapital	(%)					
Kapitalstruktur						
Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Gesamtkapital	(%)					
Fremdkapitalquote = Fremdkapital / Gesamtkapital	(%)					
Eigenkapitalreichweite	(a)					
Liquidität						
Effektivverschuldung = Verbindlichkeiten - Umlaufvermögen	(T€)					
kurzfristige Liquidität = Flüssige Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten	(%)					
Rentabilität						
Eigenkapitalrendite = Jahresergebnis / Eigenkapital	(%)					
Gesamtkapitalrendite = Jahresergebnis + Zinsaufwand / Gesamtkapital	(%)					
Geschäftserfolg						
Pro-Kopf-Umsatz = Umsatz / Mitarbeiterzahl	(T€)					
Arbeitsproduktivität = Umsatz / Personalkosten	(%)					

Anmerkung:

Bei der Ermittlung der Kennzahlen wird das bilanzielle Eigenkapital zu Grunde gelegt. Zusätzlich kann die Ermittlung auf der Grundlage des wirtschaftlichen Eigenkapitals erfolgen.